

**Zeitschrift:** Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

**Herausgeber:** Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

**Band:** 14 (1907)

**Heft:** 41

**Artikel:** Im Jubeljahr

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-538405>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Im Jubeljahr.

Im Jahre 1882 ist bekanntlich der Schulsekretär feierlich bestattet worden. Dessen Auferweckung hat bis heute niemand direkt versucht, wenn auch allerlei analoge Anläufe unternommen wurden. Denn dessen darf sich heute jeder klar werden, daß der „Geist“, der den Schulvogt gezeugt, in der heutigen Generation immer noch seine unzählbaren Verehrer hat. Beweise bieten die Schulverhältnisse in Frankreich, Österreich und stellenweise in der Schweiz, und Beweise liefern auch vielfach die Schulbestrebungen, wie sie sich an gewissen Lehrertagungen äußerten. Aber auf der andern Seite darf der Katholik, darf der überzeugte Christ festen Vertrauens für den christlichen Geist in der Volksschule arbeiten, seine Ansicht beherrscht weiteste Kreise; man ist auf christlicher Seite wieder wachsam auf den Gang der Dinge im Schulwesen. Es scheint, der 25. Jahrestag des denkwürdigen Konraditages weckt ernste Erinnerungen, mahnt zu Vergleichungen und ruft zu ernstem Nachdenken und zu klarer Stellungnahme wach. Je nun, es ist an der Zeit, daß wir in der Schulfrage in der Schweiz uns wieder einmal klar aussprechen, auf daß die Forderungen aller gläubigen Christen in den oberen Regionen gehört werden müssen; diese Forderungen wollen nicht bloß belächelt und zu Zeiten wichtiger Abstimmungen (Militärorganisation, Rechtseinheit &c.) toleriert sein, sie wollen Verwirklichung in der Praxis finden. Und gerade darum ist es sehr gut, daß der „Schweiz. kathol. Volksverein“ — wenn auch nur in Individual-Ansicht — gerade im Jubeljahr des Konraditages bei seiner Generalversammlung in Olten am 6. Okt. fest und bestimmt zur Schulfrage Stellung nahm. Wir begrüßen diesen Schritt als einen sehr zeitgemäßen. — Der Besluß, gegründet auf ein sehr anregendes Referat von hochw. Hrn. Pfr. Mäder hin, lautet also:

Die Generalversammlung des Schweiz. kath. Volksvereins vom 6. Okt. 1907 in Olten weiß sich in Vereinstimmung mit der großen Mehrheit des Schweizervolkes, wenn sie für dessen Jugend die christliche Erziehung und die christliche Schule fordert und erklärt daher, ihre tatkräftige Unterstützung leihen zu wollen allen Mitteilgenossen, welche einstehen für die christliche Schule und damit auch für alle jene Institutionen, welche die Schule als christlich ausweisen. In diesem Sinne

### I.

verwirft sie grundsätzlich die religiöse und konfessionslose Schule als dem erzieherischen Moment der Schule unzulässig und geeignet, das religiöse Leben in der heranwachsenden Generation zu zerstören und damit auch dem staatlichen Ordnungsgedanken und dem staatserhaltenden Sinne im Volle Eintrag zu tun, und protestiert gegen die Behauptung, diese eingangs genannte Schule sei die bundesverfassungsmäßig allein zulässige;

### II.

sie verwahrt sich gegen jene einseitige Interpretation des Artikels 27 der Bundesverfassung, welche aus dem Umstande, daß der Unterricht „von den Angehörigen aller Konfessionen ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit solle besucht werden können“, die Forderung ableitet, es müsse die Schule eine konfessionslose sein. Sie konstatiert, daß der Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht nur auch in der konfessionellen Schule nachgelebt werden kann, sondern erfahrungsgemäß vielfach weit besser nachgelebt wird, als in der sogenannten religiösen und konfessionsfreien, in der erwiesenermaßen nur zu oft der religiöse Glaube und das religiöse Empfinden positiv christusgläubiger und besonders katholischer Kinder von Unterrichtsmitteln und Lehrkräften in bitterster Weise angetastet und verletzt werden;

## III.

sie reklamiert energisch den Schutz der Glaubens- und Gewissensfreiheit auch für die Christusgläubigen und speziell katholischen Kinder in der Schule und legt deshalb nachdrückliche Verwahrung gegen alle jene Interpretationsversuche in bezug auf den Artikel 27 der Bundesverfassung ein, welche schon im Vorhandensein eines religiösen Gegenstandes (Kruzifix, Christusbild, Marienbild usw.) im Schullokal oder in der Ausübung eines religiösen Altars in der Schule (Schulgebet, Vater unser und Ave Maria als Schulgebet, Gelobt sei Jesus Christus u. s. w.) eine Verleierung des Art. 27 sehen, selbst wenn — wie dies stets der Fall ist — der Text des betreffenden Schulgebetes auch nicht im entferntesten die konfessionelle oder religiöse Überzeugung Andersdenkender angreift und diese ausdrücklich vom Schulgebet dispensiert sind. Sie wendet sich endlich auch gegen jene Auslegungsversuche, wonach das Schulgebet zwar zulässig sei, aber nur als ein nicht zur Schule gehörender Alt und lediglich als Anhänger unmittelbar vor oder nach der ordentlichen Unterrichtszeit. — (Forts. folgt.)

---

### Verein kath. Lehrerinnen der Schweiz.

**Sektion Basel.** Zum zweiten Mal in diesem Jahre fanden sich die Mitglieder unserer Sektion Samstag, den 7. September, in Grellingen zusammen.

Nach einem herzlichen Begrüßungswort der Präsidentin, Fr. Riegling, erfolgte deren Referat: „Die Persönlichkeit der Lehrerin“. Wie die verehrl. Referentin betont, bietet sie im Grunde nichts Neues, und doch schadet es auch der besten Lehrerin nicht, wieder an Altes und Bekanntes zu Nutz und Frommen der Schule erinnert zu werden.

Die Volksschule ist nicht nur Unterrichts-, sondern vor allem Erziehungsanstalt. Soll sie besonders als letztere voll und ganz genügen, so muß die Lehrerin ihren Schülern als ein Vorbild dastehen. Die beste Erziehung ist die Persönlichkeit der Lehrerin. Aufgebaut auf die Liebe Jesu Christi wird sie das Kind durch eine Liebe, die nicht sich sucht, zu einem würdigen Gliede der menschlichen Gesellschaft heranzubilden suchen. Die dreimalige Frage des Herrn an Petrus: „Hast du mich lieb?“, wird auch an uns gestellt. Und können wir dann mit freudigem Herzen unserm göttlichen Herrn und Meister antworten: „Ja Herr, du weißt, daß ich Dich liebe“, so ergeht auch an uns der Auftrag: „Weide meine Lämmer!“

Um aber dieses schwere Amt treu und gerecht zu verwalten, hat die Lehrerin vier Tugenden notwendig.

1. Sie sei wachsam im Verhüten der Fehler und im Bewahren zum Guten.

2. Sie halte streng an der sittlichen Ordnung fest, wo es sich um Gewöhnung zum Guten handelt.

3. Sie sei gerecht in Anwendung von Lob und Tadel, Lohn und Strafe.

4. Sie sei konsequent in allem, weil ohne Konsequenz der Liebe Erziehung zum Guten nicht möglich ist.

Die Lehrerin soll in und außerhalb der Schule, im öffentlichen Leben wie im stillen Familienkreise, tadelloß und als sittliche Größe und leuchtendes Vorbild dastehen, denn die Welt übersieht und entschuldigt dem Lehrer manches, was sie der Lehrerin nie verzeiht. „Wacht und betet!“, ist auch für uns die Mahnung des göttlichen Lehrmeisters. Ohne Religion eine fundamentlose Erziehung. Als Priesterin im Apostolat der Jugenderziehung seien wir treue Mitarbeiterinnen des Seelsorgers.